

## **Bewertung des Praxiswertes von Freiberuflern im Zugewinnausgleich**

Der BGH stellte in seiner Entscheidung BGH FamRZ 1999, 361 einmal mehr klar, dass auch eine freiberufliche Praxis einen good will mit eigenem Marktwert hat und sich nicht in dem Wert der persönlichen Arbeitsleistungen erschöpft. Das gilt auch für einen Praxisanteil, z.B. an einer Steuerberaterpraxis. Da es auf die sofortige Leistungsfähigkeit des ausgleichsverpflichteten Ehegatten bei der Ermittlung des Zugewinns grundsätzlich nicht ankommt, steht auch die fehlende Möglichkeit der sofortigen Liquidierung des Gesellschaftsanteils seiner Berücksichtigung als vermögenswerte Position im Endvermögen nicht entgegen.

Nach ständiger, vom BGH fortgesetzter Rechtsprechung ist die Auswahl der für die Ermittlung des Unternehmenswertes geeignete Methode grundsätzlich dem Tatrichter vorbehalten. Dieser kann sich begründet für das Umsatzverfahren wie für das Ertragswertverfahren entscheiden. Allerdings hat nunmehr beispielsweise das OLG Koblenz, FamRZ 2002, 1190 den Weg dahingehend beschränkt, dass grundsätzlich der Ertragswertmethode der Vorzug zu geben sei. Dies entspricht einer zunehmend stärker werdenden Tendenz in der Literatur.

Insbesondere bei der Bewertung einer Arztpraxis sind Anzeichen einer vorsichtigen Trendwende mit Abkehr von der bisherigen Ärztekammermethode in der veröffentlichten Literatur deutlich feststellbar.

Wir empfehlen Ihnen daher, im Fall eines Zugewinnausgleiches stets prüfen zu lassen, inwieweit in Ihrem speziellen Fall Vor- oder Nachteile aus der jeweiligen Methode resultieren und ob es nicht lohnt, sich für die Anwendung einer speziellen Bewertungsmethode einzusetzen.

Übrigens können Sie Probleme im Zugewinnausgleich vermeiden, wenn Sie schon vor der Eheschließung einen interessengerechten Ehevertrag schließen. Haben Sie dies versäumt, können Sie es in der Ehe jederzeit nachholen – vorausgesetzt, der Partner spielt dann noch mit.

Der Bundesgerichtshof hat Am 12.02.2004 ein Grundsatzurteil zur Wirksamkeit von Eheverträgen erlassen. Darin hat er trotz gewisser Einschränkungen betont, dass man z.B. auch wirksam auf Zugewinnausgleich verzichten kann.